

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-23 li-bo

28. 6. 2019

Bundesreisekostengesetz (BRKG); Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 3. 5. 2019.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 25. 6. 2019 – 1512-03500-1.A – an die obersten Landesbehörden u. a. Folgendes mitgeteilt:

„Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2019 geändert.

Als Anlagen übersende ich die zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der BRKGVwV, eine Lesefassung der geänderten BRKGVwV sowie das Einführungsschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 14. Februar 2019 - D6-30201/17#1 - mit den Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen.

In Textziffer 3.1.3 Satz 2 ist neu geregelt, dass Ausgaben bis zu 10 Euro je Tag einer Dienstreise nicht durch Belege nachgewiesen werden müssen. Diese Ausgaben sind dennoch im Einzelnen anzugeben und ggf. zu begründen. Diese Regelung greift ebenfalls, wenn der Betrag von 10 Euro zwar an einem oder mehreren Tagen einer Dienstreise, jedoch nicht im Durchschnitt bezogen auf alle Tage einer Dienstreise überschritten wird. Wird jedoch der Betrag von 10 Euro je Tag einer Dienstreise im Durchschnitt überschritten, sind alle Belege für jeden Tag dieser Dienstreise maßgebliche Belege und auf Verlangen vorzulegen. Abweichend hiervon wird weiterhin bei Anbindung der jeweiligen Dienststelle an PTravel und unabhängig von der Höhe der Ausgaben grundsätzlich auf

die Vorlage von Kostenbelegen verzichtet. Die Dienstreisenden haben die jeweiligen Zahlungsbegründenden Unterlagen jedoch mindestens sechs Monate ab Antragstellung aufzubewahren. Belegprüfungen für Ausgaben, die im Durchschnitt 10 Euro je Tag einer Dienstreise übersteigen, sind vom Finanzamt Dessau-Roßlau - Bezügestelle - regelmäßig nach selbst festzusetzenden, gleichbleibenden Verfahren und in Zweifelsfällen vorzunehmen. Die Belege verbleiben in diesen Fällen beim geprüften Vorgang.

Hinsichtlich der Textziffer 4.2.2 Satz 3 verweise ich auf das Rundschreiben des MF vom 16. April 2019, 1512-03500.1.4 (s. *SGSA-Rundschreiben vom 24.04.2019*).

Hinsichtlich der Textziffern 5.1.4 und 5.2.3 gebe ich folgenden Hinweis:

Rechtsgrundlage für die Erstattung von Sachschäden im Landesbereich ist die Sachschadensrichtlinie, RdErl. des MF vom 2.11.2012, 1512-03723-4 (*MBL LSA S. 585*). Danach wird Sachschadensersatz nur in den Fällen des § 5 Absatz 2 BRKG bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen geleistet.

In Textziffer 7.1.3 Satz 1 ist der Betrag, nach dem die Übernachtungskosten als notwendig anzusehen sind, von 60 Euro auf 70 Euro angehoben worden. Das Rundschreiben des MF vom 12. Januar 2018, 1512-3500-1.7 (s. *SGSA-Rundschreiben vom 17.01.2018*) zur Angemessenheit der Übernachtungskosten behält weiterhin seine Gültigkeit.

In Textziffer 10.1.2 Satz 1 Spiegelstrich 6 ist der Betrag, nach dem Parkgebühren in sonstigen Fällen (§ 5 Abs. 1 und Abs. 3) als erstattungsfähige Nebenkosten grundsätzlich in Betracht kommen, von bis zu 5 Euro auf bis zu 10 Euro täglich angehoben worden. Diese Regelung greift ebenfalls, wenn der Betrag von 10 Euro zwar an einem oder mehreren Tagen einer Dienstreise, jedoch nicht im Durchschnitt bezogen auf alle Tage einer Dienstreise überschritten wird. Wird jedoch der Betrag von 10 Euro je Tag einer Dienstreise im Durchschnitt überschritten, ist die Erstattung der angefallenen Kosten auf 10 Euro je Tag einer Dienstreise zu begrenzen.

Im Übrigen bleiben die in Sachsen-Anhalt geltenden, von dem BRKG abweichenden Regelungen hiervon unberührt.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 30. April 2019, 1512-03500-1.A (s. *SGSA-Rundschreiben vom 03.05.2019*) ...“

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die zu Beginn des MF-Schreibens genannten Anlagen haben wir bereits mit unserem E-Mail Rundschreiben vom 3. 5. 2019 versandt. Auf eine nochmalige Weiterleitung verzichten wir deshalb.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter